

Qualitätsrichtlinien

Verabschiedet an der DV vom 24.5.08

Richtlinien Qualitätsstandard Tagesfamilien Schweiz (SVT) für die Vermittlung von Tageskindern und die Begleitung von Tagesfamilien

1. EINLEITUNG

Gemäss dem in den Statuten erstgenannten Zweck setzt sich *Tagesfamilien Schweiz* (SVT) als Dachverband der institutionell organisierten Tagesfamilienträgerschaften bei seinen Mitgliedern für Qualität in der Kinderbetreuung in Tagesfamilien ein. Die Mitglieder stellen das Wohlergehen der Kinder und die optimale Unterstützung und Anerkennung der Tagesfamilien ins Zentrum, dies insbesondere durch die fachliche Vermittlung und Begleitung, durch die Lohn- und Sozialversicherungsregelungen und durch die vertraglichen, rechtlichen und finanziellen Absicherungen. Ebenfalls setzt sich der SVT für die Anerkennung der Tätigkeit der Tagesfamilien in der Öffentlichkeit ein.

Der vorliegende Qualitätsstandard dient als Wegleitung für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Tagesfamilien. Die folgenden Kriterien gelten als Rahmen für die erfolgreiche Tätigkeit der Vermittlung, der Inkasso-Buchhaltungsstelle, der Trägerschaft und der eventuellen Geschäftsstelle.

Das Vorgehen des SVT gliedert sich in zwei Schritte:

Erstens: Die Mitglieder von *Tagesfamilien Schweiz* verpflichten sich, minimale strukturelle Standards einzuhalten.
→(**Rahmenqualitätsstandard**)

Zweitens: Der Verband erarbeitet einen erweiterten Qualitätsstandard, der die Prozesse der Kinderbetreuung in Tagesfamilien berücksichtigt
→(**Prozessqualitätsstandard**).

Tagesfamilien Schweiz schafft mit diesen Qualitätsstandards eine verlässliche Basis für die Zusammenarbeit mit Trägerorganisationen, Eltern, Tagesfamilien, Behörden, Fachstellen, Wirtschaft und weiteren Organisationen, die eine zukunftsgerichtete Form der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen oder unterstützen wollen.

2. GRUNDSÄTZE ZUR KINDERBETREUUNG

2.1. Kinderrechte

Das Übereinkommen über die Kinderrechte, formuliert in der UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage allen Handelns. Die Schweiz hat das Abkommen vor über 10 Jahren (1997) ratifiziert. Eltern und Staat sind verantwortlich für das Wohl des Kindes.

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung). Bildung beginnt für jedes Kind im Kleinkindalter und ist eine gesellschaftliche Investition in die Zukunft.

2.2. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Es ist anzustreben, dass für alle Kinder genügend familienergänzende Betreuungsangebote vorhanden sind.

Die institutionelle Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist eine bewährte, anerkannte und - im Vergleich mit Kindertagesstätten, Tagesheimen, Kinderkrippen und Schülerhorten - gleichwertige Form der Betreuung mit eigenem Profil. Sie findet in einem familiennahen Kontext statt und bietet Kindern für einen Teil des Tages eine erweiterte Lebenswelt und einen eigenen Erfahrungsraum. Sie unterscheidet sich zu den anderen Betreuungsformen im Speziellen punkto Flexibilität und Individualität. Die enge persönliche Bindung an die Tagesfamilie bietet einen Kontrast zur Betreuung in einer grösseren Gruppe und kann wichtige Bindungen für die weitere persönliche Entwicklung eines Kindes schaffen.

2.3. Entwicklung von Qualitätsstandards

Für die Kinder und Tagesfamilien ist der qualitative Ausbau der Betreuung in Tagesfamilien von besonderer Bedeutung.

Es bedarf dazu Richtlinien, in der die Verantwortung der Mitglieder des SVT für die Entwicklung und Sicherstellung entsprechender Qualitätsstandards verankert ist.

3. RAHMEN-QUALITÄTSSTANDARD FÜR TRÄGERORGANISATIONEN

3.1. Grundsatz

Die Mitglieder-Organisationen richten die Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung auf das Wohl des Kindes und seiner Familie aus.

Die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien steht allen Familien offen – die Trägerorganisationen sind politisch und konfessionell neutral.

3.2. Übersicht

Die Mitglieder von Tagesfamilien Schweiz halten nachfolgende Regelungen und Verpflichtungen ein:

- Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies sind die eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO) sowie ergänzende kantonale Bestimmungen
- Vorhandensein einer institutionellen Trägerschaft
- Führen eines Inkassos und Buchhaltung
- Sicherstellung der Vermittlung von Tageskindern, Beratung der Eltern und Tagesfamilien sowie Begleitung der Tagesbetreuungsverhältnisse
- Anwendung eines Anforderungsprofils für die Tagesfamilie, die Vermittlerin/Koordinatorin, für die Inkasso-Buchhaltungsstelle und die eventuelle Geschäftsstelle.
- Gewährleistung der Qualifizierung von Tageseltern (Aus- und Weiterbildung) und Vermittlerinnen/Koordinatorinnen
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Grundlagen der Mitarbeitenden (Tagesfamilien, Vermittlerinnen/Koordinatorinnen, Inkasso-Buchhaltungsstelle und eventuelle Geschäftsstelle).

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten

3.3.1. Minimale Qualitätssicherung dank gesetzlicher Rahmenbedingungen

Die Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekinder von 1977 regelt die Bewilligung und Aufsicht der familienergänzenden Kinderbetreuung und legt minimale Qualitätsanforderungen fest (z.B. Meldepflicht von Tagesfamilien gegenüber der Behörde). Es liegt in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden, ob sie detaillierte Standards festlegen wollen. Einige Kantone haben ergänzend zur eidgenössischen Verordnung kantonale Bestimmungen erlassen, die beispielsweise die Bewilligungspflicht von Tagesfamilienverhältnissen vorschreiben. Die zuständige Behörde für den Vollzug der eidgenössischen Pflegekinderverordnung ist - wenn die Kantone nichts anderes bestimmen - die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde.

Drei nationale Organisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung von Qualitätsstandards und der Verminderung der Unterschiede. Es sind dies neben dem SVT der Verband Kindertagesstätten Schweiz, KiTaS (ehemals Krippenverband) und die Pflegekinder-Aktion Schweiz. Diese Verbände fördern die Umsetzung der Pflegekinderverordnung durch ihre Informations- und Sensibilisierungstätigkeit. Sie erstellen Richtlinien als minimale Qualitätsstandards und setzen Qualitätsziele für ihre Mitglieder.

3.3.2. Trägerorganisation

Die Trägerorganisation ist eine juristische Person oder die Fachstelle einer Gemeinde/eines Kantons und als solche Mitglied der regionalen Dachorganisation und des SVT. Direktmitgliedschaften bilden die Ausnahme. Die Trägerorganisation hat eine Leistungsvereinbarung mit der kommunalen oder kantonalen Behörde oder strebt eine solche an. Kompetenzen, Pflichten, Entschädigung und Zuständigkeiten sind geregelt. Die Finanzierung der Trägerschaft ist gewährleistet.

3.3.3. Inkasso- und Buchhaltungsstelle

Die Trägerorganisation führt eine Inkasso-Buchhaltungsstelle, die den Eltern die Beiträge in Rechnung stellt und die Löhne, unter Einhaltung der obligatorischen Abzüge, an die Tagesfamilien, an die Vermittlerinnen und an alle anderen bei der Trägerorganisation angestellten Personen auszahlt.

Finanzplanung, Budget und revidierte Betriebsrechnung sind gewährleistet. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Für jedes Betreuungsverhältnis ist ein Vertrag abgeschlossen. Ein einheitliches Tarif- und Entschädigungsreglement wird angewendet.

Für die Inkasso- und Buchhaltungsstelle sind ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung vorhanden.

3.3.4. Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung

Die Trägerorganisation arbeitet mit ausgebildeten Vermittlerinnen / Koordinatorinnen zusammen. Es wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. Für die Vermittlerin / Koordinatorin existiert ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung.

Es wird mindestens folgende Ausbildung verlangt:

- SVT - Ausbildungskurs
- regelmässige, themenspezifische Weiterbildung

- regelmässige Teilnahme an Erfahrungsaustauschgruppen (Vermittlerinnentreffen) sowie Supervision nach Bedarf

Empfehlung: Bei Neueinstellungen soll neben Lebenserfahrung eine Berufsbildung im Bereich Pädagogik, Sozialarbeit oder eine ähnliche Ausbildung angestrebt werden.

3.3.5. Tagesmütter / Tagesväter

Für Tagesmütter / Tagesväter besteht ein Anforderungsprofil. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag regelt Lohn und Anstellungsbedingungen.

Es wird mindestens folgende Ausbildung verlangt:

- Grundbildung, die vom SVT oder von den regionalen Dachorganisation anerkannt ist¹,
- regelmässige, vom SVT oder von der regionalen Dachorganisation anerkannte Weiterbildung²

3.3.6. Eltern

Die Eltern schliessen mit der Trägerorganisation einen schriftlichen Vertrag über die Betreuungskosten und über individuelle Betreuungsregelungen ab, in welchem zusätzlich ihre Rechte und Pflichten geregelt sind. Wünschenswert ist, dass Eltern die Weiterbildungsangebote besuchen oder an Anlässen zu speziellen Themen teilnehmen.

¹ Der SVT erstellt dazu ein Kurskonzept in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen. Es werden Zeit- und Themenvorgaben, sowie Vorgaben zur Qualifikation der Kursleitung gemacht. Die Kursleitung wird vom SVT begleitet.

² Weiterbildung: Schwerpunktthemen, Erste-Hilfe-Kurse, Praxisbegleitung (Persönliche Reflexion), etc.

4. ANHANG

4.1. Kriterien für die Auswahl einer geeigneten Tagesfamilie

- Interesse und Freude an Kindern und deren Erziehung
- Bereitschaft und Fähigkeit, die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu unterstützen
- Toleranz und Gesprächsbereitschaft im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- Einfühlungsvermögen, Offenheit für menschliche Probleme
- Identifikation und Zustimmung aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Tagesfamilie
- Stabile Familiensituation, Abgrenzungsfähigkeit
- gute Kenntnisse der lokalen Landessprache
- seelische und körperliche Gesundheit
- genügend und geeigneter Wohnraum für ein oder mehrere Tageskinder
- Bereitschaft zur Grund- und Weiterbildung sowie Supervision
- Zeit und Bereitschaft zur regelmässigen Verpflichtung über eine längere Dauer
- Diskretion und Einhaltung der Schweigepflicht (Neutralität und Integrität)

4.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages mit der Tagesmutter / Tagesvater

- Vertragspartner, Vertragsbeginn, Vertragsdauer
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen (Sozialversicherungsbeiträge, Mutterschaftsurlaub, Ferien, Unfallversicherung, Krankentaggeld, BVG, etc.)
- Gesetzliche Bestimmungen (Hinweis auf die Melde-, resp. Bewilligungspflicht)
- Kündigungsfrist, Eingewöhnungs-Probezeit
- Stundenlohn, Spesenregelung (Entschädigungsvereinbarung)
- Festlegung der Betreuungs- Anwesenheitszeiten
- Festhalten der Personen, die das Kind abholen dürfen
- Regelung bei Krankheit und kurzfristigen Absagen
- Regelung bei Ferien
- Kontaktperson bei Notfällen (Elternteil, KindergärtnerIn, LehrerIn)
- Handhabung von Ausgaben für das betreute Kind (Windeln, Ausflüge, etc.)
- Erwähnung der separaten Vertragsbestandteile (Reglemente, Stellenbeschreibung, etc.)
- Schweigepflicht
- Informationspflicht gegenüber den Eltern über besondere Vorkommnisse
- jährliche Betreuungsgespräche mit Vermittlerin
- Kursobligatorium

4.3. Empfehlung zum Betreuungsschlüssel

Grundsätzlich gelten die kantonalen Vorgaben, wenn solche vorhanden sind.

Der SVT empfiehlt, höchstens 5 Kinder unter 12 Jahren (inklusive eigene Kinder) gleichzeitig zu betreuen. Säuglinge bis 18 Monate zählen doppelt. Die maximale Anzahl von 5 Kindern ist nur vertretbar, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist.

Bei der Beurteilung der Kinderanzahl sind zudem folgende Faktoren einzubeziehen:

- Altersstruktur der betreuten Kinder
- Räumliche Gegebenheiten, Verkehrslage, Garten, etc.
- Auffälligkeiten, besondere Erziehungsbedürfnisse der Kinder
- Fremdsprachigkeit
- Berufserfahrung und Ausbildung der Tagesmutter / des Tagesvaters

4.4. Empfehlung zur Berechnung der Entlohnung einer Tagesmutter / eines Tagesvaters

Ein fiktiver **Mindestbruttolohn** von monatlich Fr. 4'000.-, resp. Fr. 48'000.- / Jahr (*12) für ein 100%-Pensum (= 2'192 Std./ J) wird anteilmässig empfohlen.

Bei der Berechnung der Arbeitszeit der Tagesmutter / des Tagesvaters wird die gleichzeitige Anwesenheit von 4 Tageskindern als volle (100%) Arbeitsleistung angerechnet, die gleichzeitige Anwesenheit von 3 Tageskindern als 75%ige Arbeitsleistung, etc.

Berechnungsbeispiel: Eine Tagesmutter erhält für 3 Tageskinder 3 x Fr. 7.- pro Stunde. Weil sie zusätzlich gleichzeitig ein eigenes Kind betreut, erreicht sie – inklusive Betreuung ihres eigenen Kindes - einen fiktiven Bruttostundenlohn von Fr. 28.-, bzw. von Fr. 5'115.- pro Monat.

4.5. Empfehlung zur Berechnung der Entlohnung einer Vermittlerin

4.5.1. Entlohnung der Vermittlerin / Koordinatorin / Inkasso-Buchhaltungsleiterin

Eine Vermittlerin/Koordinatorin mit Ausbildung SVT soll pro Stunde mit minimal Fr. 25.- + Ferienanteil entschädigt werden. Dies entspricht einem Bruttojahreslohn von rund Fr. 59'365.- (25.- + 8,33% Ferien* Jahresstunden bei 100%).

Für die Leitung von Inkasso und Buchhaltung soll der gleiche Mindestansatz verwendet werden. Die Löhne sollten indexiert sein.

4.5.2. Pensum der Vermittlerin / Koordinatorin

Der SVT empfiehlt pro Verhältnis, mindestens folgende Stellenprozente pro Jahr zu berechnen:

- pro *bestehendes* Tagesplatzverhältnis: 0.75 Stellenprozente
- pro *neues* Tagesplatzverhältnis im Jahr 1: 1.25 Stellenprozente

Der zeitliche Aufwand für vertraglich vereinbarte Arbeiten über die Vermittlungs- und Begleitungsstätigkeit hinaus ist mit zusätzlichen Stellenprozenten zu berechnen.

Wird ein oder werden mehrere Tageskinder aus der gleichen Familie bei einer Tagesfamilie betreut, so entspricht dies einem Tagesplatzverhältnis. Werden zwei oder mehrere Kinder aus derselben Familie in verschiedenen Tagesfamilien betreut, so sprechen wir von zwei und mehr Tagesplatzverhältnissen.